

-Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

026

7

Gesetz: BEG § 209; ZPO § 563

Rechtssatz: Eine Klagepartei wird durch eine sachliche Prüfung ihres Entschädigungsanspruchs nicht beschwert, wenn die Entschädigungsbehörde diesen als unbegründet abgelehnt hat und der Bescheid infolge Versäumung der Klagefrist rechtskräftig geworden sein könnte. Einer Feststellung, ob die Klagefrist versäumt ist, bedarf es daher nicht, wenn auch das Entschädigungsgericht den Anspruch als unbegründet abweist.

Aktenzeichen: IV ZR 295/57

Urteil des BGH vom 4. Dezember 1957 OLG Celle

Verkündet
am 4. Dez. 1957
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Alice S. [REDACTED] in T. [REDACTED], Griechen-
land, S. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] --

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Dr. v.
Werner, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle, den Parteien an-
Verkündungs Statt am 15. und 16. Juli 1957 zuge-
stellt, wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen
Kosten der Revision hat die Klägerin zu tragen. Im
übrigen ist das Verfahren gebühren- und auslagen-
frei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1922 geborene Klägerin, die die spanische Staatsangehörigkeit besitzt, ist jüdischer Abstammung. Sie hatte ihren Wohnsitz in Griechenland. Sie behauptet, nach dem Einmarsch der deutschen Truppen zwangsweise nach Deutschland verbracht und hier in der Zeit vom 2. August 1943 bis 7. Februar 1944 in einem Konzentrationslager festgehalten worden zu sein. Aus dem Lager sei sie dann nach Spanien gekommen und erst am 17. September 1945 wieder nach Griechenland zurückgekehrt, wo sie auch jetzt noch ihren Wohnsitz hat.

Für die Zeit ihres Aufenthalts im Konzentrationslager begehrt sie eine Haftentschädigung in Höhe von 900,-- DM. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben ihr eine solche Entschädigung versagt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, daß die Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 11. Juli 1956, der der Klägerin am 17. Juli 1956 zugestellt worden ist, fristgerecht erhoben ist. Nach den auf der Klageschrift befindlichen Eingangsstempeln scheint diese jedoch beim Regierungspräsidenten am 17. Oktober 1956 und beim Landgericht erst am 18. Oktober 1956, also nicht mehr innerhalb der im § 210 BEG bestimmten Frist, eingegangen zu sein. Feststellungen in dieser Hinsicht erübrigen sich aber, da auch eine fristgerecht erhobene Klage keinen Erfolg haben könnte und die Klägerin durch eine sachliche Prüfung nicht schlechter gestellt wird, nachdem die Entschädigungsbehörde den von ihr geltend gemachten Anspruch als unbegründet abgelehnt hat und dieser Bescheid infolge Versäumung der Klagefrist rechtskräftig geworden sein würde.



Denn dann ist ihr gleichfalls aus sachlich-rechtlichen Gründen eine Entschädigung endgültig versagt.

II. Das Berufungsgericht hat der Klägerin die von ihr begehrte Entschädigung versagt, weil sie nicht einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet des beklagten Landes gehabt habe. Als ein solcher könne der Zwangsaufenthalt in einem Konzentrationslager entsprechend der Bestimmung des § 4 Abs. 3 BEG nicht angesehen werden.

Die Klägerin hält diese Bestimmung für rechtsungültig, weil damit ihr ein nach den Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes bisher zustehender Anspruch ohne Entschädigung entzogen werde.

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Es kann hierbei dahinstehen, ob überhaupt ein Zwangsaufenthalt von sechs Monaten schon als ein dauernder Aufenthalt angesehen werden könnte. In der von der Revision angeführten Entscheidung des erkennenden Senats - abgedruckt in RZW 55, 220³⁰ - hat es sich um einen mehr als vierjährigen Aufenthalt in einem Konzentrationslager gehandelt. Weiter kann dahinstehen, ob der Transport der Klägerin nach Spanien, dessen Staatsangehörigkeit sie besaß, eine Deportation im Sinne der Bestimmungen des Bundesergänzungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes gewesen ist. Auf jeden Fall aber kann nach der Vorschrift des § 4 Abs. 3 BEG der Zwangsaufenthalt der Klägerin im Konzentrationslager nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt in Deutschland im Sinne des Abs. 1 des § 4 angesehen werden. Diese Vorschrift ist rechtsgültig, insbesondere verstößt sie nicht gegen Vorschriften des Grundgesetzes. Dies hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 5. Juli 1957 ausgesprochen, und es kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung dieses in RZW 57, 361²² veröffentlichten Urteils verwiesen werden. Neue Gesichtspunkte, die eine andere Beurteilung rechtfertigen

könnten, hat die Revision auch nicht vortragen können. Im Gegenteil hat inzwischen auch das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 16. Oktober 1957 - abgedruckt in NJW 57, 1757 - ausgesprochen, daß ergänzende gesetzliche Regelungen, die Irrtümer des Gesetzgebers mit Rückwirkung beseitigen und Lücken schließen wollen, mit dem Grundgesetz auch dann vereinbar sein können, wenn sie in Rechtspositionen eingreifen, die durch das ergänzte Gesetz gewährt waren.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Schmidt	v. Werner	Wüstenberg	Bundesrichter	Wilden
			Maß ist er-	
			krankt und da-	
			durch verhindert	
			zu unterschrei-	
			ben.	

Schmidt